

## **Rechtliche Aspekte der Schulpraktischen Studien im Rahmen der Lehramtsausbildung in Sachsen**

Die Schulpraktischen Studien sind ordentliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der lehrerbildenden Studiengänge an der TU Dresden, der Universität Leipzig, der TU Chemnitz, der Hochschule für Musik Dresden sowie der Hochschule für Musik und Theater Leipzig. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studiendokumente (Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen).

### **Weisungsbefugnis**

Die Studierenden haben während des Schulaufenthalts die in der Schule geltenden Vorschriften – einschließlich der Hausordnung – zu beachten und die Weisungen der Schulleitung und Lehrpersonen zu befolgen. Die Schulleitung weist der Studierenden/ dem Studierenden eine Mentorin/einen Mentor zu.

### **Vertraulichkeit**

Die Studierenden sind verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) zu beachten.

Die in Praktikumsbelegen oder universitären Begleitveranstaltungen präsentierten Ergebnisse von Schul- und Unterrichtserkundungen werden in entsprechend anonymisierter Form abgefasst. Eine von der/dem Studierenden zu unterzeichnende Verpflichtung wird zu Beginn des Praktikums vereinbart.

### **Krankheit**

Bei Erkrankung verständigt die/der Studierende umgehend die Schule sowie die Leitung des Praktikumsbüros des ZLB. Ab dem ersten Tag der Erkrankung ist ein Krankenschein einzuholen. Die Kopie des Krankenscheins ist der entsprechenden Prüfungsleistung als Nachweis beizufügen. Das Original des Krankenscheins wird im Nachweisheft aufbewahrt.

Fehltage müssen als Praktikumstage nachgeholt werden. Dies erfolgt in Absprache mit der Schule und der Leitung des Praktikumsbüros.

Studierende können durch die Tätigkeit an Schulen oder anderen pädagogischen Einrichtungen besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. „Kinderkrankheiten“) ausgesetzt sein. In diesem Zusammenhang ist ggf. eine ärztliche Überprüfung des Impf- bzw. Immunstatus zu empfehlen.

Bei Vorliegen einer Erkrankung nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen die Studierenden ihr Praktikum nicht antreten bzw. müssen dieses abbrechen und die betreffende Personalleitung sowie das Praktikumsbüro über die Art der Erkrankung informieren.

### **Masernschutzgesetz**

Das bundesweite Masernschutzgesetz ist seit 01.03.2020 gültig. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten, wie z. B. Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal müssen beim Eintritt in Betreuungseinrichtungen, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Dies betrifft daher auch Studierende, die ihr Praktikum in der Schule absolvieren.

Am ersten Tag des Praktikums muss ein entsprechender Nachweis unaufgefordert bei der Schulleitung vorgelegt werden. Dies kann ein Impfdokument wie der Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis sein, in dem die Impfung vermerkt ist, oder aber ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw. die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Wenn kein oder nur ein unzureichender Nachweis vorliegt, muss die Einrichtungsleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren.

### **Schwangerschaft**

Grundsätzlich ist es schwangeren Studierenden nicht mehr untersagt ein Pflichtpraktikum während Ihres Studiums an sächsischen Schulen durchzuführen. Ob und inwieweit schwangere Studierende an öffentlichen und freien Schulen eingesetzt werden können, hängt von einer individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den Betriebsarzt/Amtsarzt ab. Die Schulleitung prüft zum Beispiel, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können und entscheidet dann über den Einsatz.

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet 8 Wochen nach der Geburt. Zu diesem Zeitpunkt ist kein Praktikum möglich!

Vorgehensweise Studierende:

- Schwangere Studierende informieren umgehend die Praktikumschule und die Leitung des Praktikumsbüros darüber
- Beurteilung und Prüfung durch die Schule, ob ein Einsatz möglich ist und ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können (Gefährdungsbeurteilung)
- In Bezug auf die Regelungen in anderen Bundesländern und im Ausland erkundigen sich die schwangeren Studierenden bitte eigenständig

### **Versicherungsschutz**

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist es untersagt, dass Studierende Unterrichtsstunden, Vertretungsstunden, Aufsichten oder Unterrichtsgänge ohne Anwesenheit einer Lehrkraft übernehmen. Eine Haftpflichtversicherung besteht über die Universität bzw. das Studentenwerk nicht. Deshalb wird jeder/jedem Studierenden eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

Für Studierende besteht während eines vom Praktikumsbüro genehmigten Praktikums Unfallversicherungsschutz. Zuständig für die Zeit des Praktikums ist der Versicherungsträger der Praktikumschule. Sollte ein(e) universitäre(r) Betreuer/-in im Praktikum anwesend sein, ist der Versicherungsträger der Hochschule verantwortlich. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist unverzüglich Kontakt mit der Leitung des Praktikumsbüros aufzunehmen.

Stand: 01.08.2024